

Hauptniederlassung Hannover

Seelhorststraße 9
30175 Hannover
Telefon: (0511) 280 70-0
Telefax: (0511) 280 70-28
E-Mail: hannover@BUST.de
Internet: www.BUST.de

Niederlassungen:

Aurich, Bonn, Braunschweig,
Dresden, Greifswald, Halle an
der Saale, Hameln, Hannover,
Hildesheim, Lüneburg, Magdeburg,
Osnabrück, Stade, Verden,
Wilhelmshaven

Konzeptpartner:

| Deutscher Hausärztinnen- und
Hausärzterverband Niedersachsen e.V.
www.haevn.de

| PVS/Niedersachsen
www.pvs-niedersachsen.de

| Kassenärztliche Vereinigung
Niedersachsen – KVN
www.kvn.de

| apoBank
www.apobank.de

| Rechtsschutzstelle der Ärzte-,
Zahnärzte- und Tierärzteschaft r.k.V.
www.rst-hannover.de

| DATEV eG
www.datev.de

BUST aktuell

1. Zu späte Pauschalversteuerung von Betriebsveranstaltungen führt zur Sozialversicherungspflicht: Frist 28.02.2025 für das Jahr 2024 unbedingt beachten!

Der seit 2015 bestehende Freibetrag in Höhe von 110 EUR für maximal zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr wurde leider trotz steigender Preise bislang nicht angehoben. Ist der Freibetrag von 110 EUR pro Arbeitnehmer und Veranstaltung überschritten, muss der darüberhinausgehende Betrag als Arbeitslohn grundsätzlich versteuert und der Sozialversicherung unterworfen werden. Eine solche Versteuerung und die Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen ist für den Arbeitnehmer ärgerlich. Deshalb ermöglicht der Gesetzgeber eine pauschale Versteuerung seitens des Arbeitgebers.

Dabei fallen 25 % LSt, 5,5 % SolZ und ggf. Kirchensteuer an (§ 40 Abs. 2 EStG). Als Folge dieser Pauschalversteuerung kann der Arbeitnehmer, den über die 110 EUR hinausgehenden zugewendeten Betrag steuerfrei erhalten und muss darauf auch keine Sozialversicherungsbeiträge zahlen. Bezüglich der Sozialversicherungsfreiheit ist allerdings eine **wichtige Frist** zu beachten. Die

Pauschalversteuerung muss **spätestens am 28.02. des Folgejahres** erfolgen, so auch ein aktuelles BSG-Urteil vom 23.04.2024 AZ B 12 BA 3/22 R. Wird diese zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt, können die Zuwendungen zwar steuerfrei bleiben, **müssen aber der Sozialversicherungspflicht unterworfen werden**. Diese Regelung führt zu Problemen, wenn zum Beispiel die Rechnung für die Weihnachtsfeier erst nach dem 28.02. des Folgejahres beim Arbeitgeber eingeht oder dem Steuerberater verspätet für die Pauschalierung übergeben wird. **Möchten Sie den Nachteil der Sozialversicherungspflicht vermeiden, müssen Sie dafür sorgen, Rechnungen für die Weihnachtsfeier bestenfalls bis Ende Januar des Folgejahres zu erhalten und kurzfristig dem Steuerberater zwecks Pauschalierung zu übergeben.**

2. Neue Grenzen und Vorschriften bei der Kleinunternehmerregelung ab 2025 beachten

§ 19 UStG wurde neu gefasst. Gemäß neuem Recht sind die von inländischen Kleinunternehmern

BUST aktuell

bewirkten Umsätze i.S.v. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG steuerfrei, wenn der Gesamtumsatz nach § 19 Abs. 2 UStG im vorangegangenen Jahr 25.000 EUR (vorher 22.000 EUR) nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr 100.000 EUR (vorher 50.000 EUR) nicht überschreitet. Wird dieser untere inländische Grenzwert im laufenden Kalenderjahr überschritten, scheidet im Folgejahr eine Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung aus.

Mit diesen erhöhten Grenzen können deutlich mehr kleine Unternehmen die Kleinunternehmerregelung nutzen. Wird jedoch der Grenzwert von 100.000 EUR im laufenden Jahr überschritten, entfällt die Berechtigung zur Kleinunternehmerregelung **ab dem Überschreitungszeitpunkt!** Das heißt, dass der Unternehmer **unterjährig umsatzsteuerpflichtig werden kann** und in ein und demselben Jahr zum Teil umsatzsteuerfreie und umsatzsteuerpflichtige Umsätze haben kann.

Neue Berechnungsart für die Umsatzgrenze:

Der Gesamtumsatz ist nach **ver-einnahmten Entgelten** zu berechnen. Eine Hinzurechnung einer Umsatzsteuer erfolgt nicht mehr. Es ist also von den vereinnahmten Entgelten, ohne eine Umsatzsteuer auszugehen (**Netto-Ist-Umsatz**).

Übt der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit

nur für einen Teil des Kalenderjahres aus, entfällt ab 2025 die bisherige Umrechnung in einen Jahresgesamtumsatz.

Neuaufnahme der Tätigkeit:

Nimmt der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit auf, ist § 19 Abs. 1 Satz 1 UStG mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Gesamtumsatz im laufenden Kalenderjahr den Betrag von 25.000 EUR nicht überschreitet.

3. Erwerb von Urlaub während der Elternzeit ausschließen

Arbeitnehmer/-innen erwerben während der Elternzeit nach geltender Rechtslage zusätzliche Urlaubsansprüche auch dann, wenn sie gar nicht arbeiten!

Möchten Sie als Arbeitgeber einen solchen Urlaubsanspruch verhindern, können Sie das nach nationalem Recht auf Grundlage von § 17 Abs. 1 Satz 1 BEEG tun, indem Sie zu Beginn der Elternzeit eine entsprechende Erklärung abgeben. Inwiefern diese Regelung mit den europäischen Richtlinien vereinbar ist, ist leider nicht abschließend geklärt.

Machen sie von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch, kann es Ihnen passieren, dass die Arbeitnehmerin nach der Elternzeit viele Urlaubstage aufgesammelt hat, die nach der Rückkehr gewährt werden müssen oder in Geld abgegolten werden müssen.

Vorsicht ist auch geboten bei einer

Praxisübernahme. Sind übernommene Arbeitnehmer/-innen in Elternzeit, sollte unbedingt geklärt werden, ob der Urlaub während der Elternzeit ausgeschlossen wurde. Ist dies nicht der Fall, sollte mit dem Veräußerer dieser finanzielle Nachteil, der in diesem Fall den Nachfolger treffen würde, bei der Kaufpreisfindung berücksichtigt werden.

Aufsätze der BUST - Steuerberatungsgesellschaft im Niedersächsischen Ärzteblatt im vierten Quartal 2024:

- Nr.11/2024: Homeofficepauschale versus Arbeitszimmer

Der Artikel gibt einen Überblick über die Möglichkeiten der Geltendmachung der Homeofficepauschale als Alternative zum Arbeitszimmer nach der neuen Rechtslage

-Nr. 12//2024: Weihnachtsfeier: Welche Zuwendungen an den Arbeitnehmer sind steuer- und sozialversicherungsfrei möglich?

PVS Telegramm 04/2024: Die E-Rechnung kommt: was Sie als Arzt beachten müssen.

Die obigen Artikel und weitere interessante Artikel finden Sie auf unserer Homepage www.bust.de unter „Aktuelles“ und dann „Fachveröffentlichungen“.

Ihre BUST – Steuerberatungsgesellschaft mbH